Editorial

Autor(en): Tecklenburg, Ueli

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO

Band (Jahr): 101 (2004)

Heft 3

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Editorial ZeSo 3/2004

Editorial

Schwerpunktthema dieser ZeSo-Nummer ist die Integration: Integration von Ausländern und Flüchtlingen, wie in den Beiträgen über die Schweizerische Flüchtlingshilfe und Caritas zum Ausdruck kommt, oder wie sie vor 100 Jahren aussah, als unser Heft entstand.

Wenn von Integrationsmassnahmen die Rede ist, verbindet man dies oft mit dem Begriff der Gegenleistung. So beispielsweise in den Skos-Richtlinien, wo im Kapitel D über die Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration die Gegenleistung als eines ihrer Prinzipien hervorgehoben wird. Vordergründig herrscht eine gewisse Einhelligkeit über dieses Prinzip, doch verstecken sich dahinter mindestens zwei Vorstellungen. Die erste hat die Optik des Zwangs. In einer Zeitung wurde diese Philosophie so beschrieben. «Man geht davon aus, dass diese «Unangepassten» der Öffentlichkeit einen Gegenwert schulden und verlangt von diesen Hilfsbedürftigen eine Anstrengung, damit die Geldleistung, die diese Ausgeschlossenen vom Staat erhalten, nicht Vorwand zum Müssiggang werden». Andererseits kann Gegenleistung einer Philosophie des Anreizes oder der Mitbeteiligung folgen, deren Akzeptanz auch in einen finanziellen Vorteil für den Betroffenen mündet.

Heute werden solche Anreizmodelle in Pilotprojekten erprobt und auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. In diesem Fall soll die geforderte Aktivität des Bezügers nicht nur der Öffentlichkeit von Nutzen sein, sondern in erster Linie dessen soziale und berufliche Integration anvisieren; anders gesagt: «die Massnahmen sind in erster Linie auf den Nutzen auszurichten, die sie für die soziale und/oder berufliche Integration des Einzelnen haben» (Richtlinien D.2.2). Eine solche Vorstellung ist mit der Verpflichtung der öffentlichen Hand verbunden, Integrationsmassnahmen zur Verfügung zu stellen. Sollte dieser Philosophie nachgelebt werden, müsste «eine breite Palette von Massnahmen, die auf die Lebenslagen von Betroffenen konzipiert sind, vorhanden sein» (Richtlinien D.2.2). Dies zu erreichen dürfte in Zeiten steigender Fallzahlen nicht einfach sein.

Die Gegenüberstellung der beiden Philosophien ist nicht nur ein Gedankenspiel. Die konkreten Konsequenzen können unterschiedlich sein. Wenn es darum geht, eine Gegenleistung als Kompensation von finanziellen Leistungen vom Bezüger zu fordern, ist es gleichgültig, welche Art von Leistung ausgeführt wird. In diesem Fall ist die Gefahr gross, dass ihm nur wenig interessante Tätigkeiten angeboten werden, deren Nutzen für seine Integration zumindest zu bezweifeln ist. In diesem Fall ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass es zu einer effektiven Integration und zur Ablösung des Bezügers kommt. Das heisst, dass die Rechnung für das Gemeinwesen schliesslich gesalzener ausfällt, als wenn der zweiten Philosophie nachgelebt würde. Integration ist im Übrigen eines der zentralen Themen, die im Rahmen der laufenden Teilrevision der Skos-Richtlinien behandelt werden.

Ueli Tecklenburg, Geshäftsführer der Skos